

BVGer E-1526/2021 vom 4. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1526_2021_d20210404

FR: TAF E-1526/2021 du 4 avril 2021

IT: TAF E-1526/2021 del 4 aprile 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);
Verfügung des SEM vom 4. April 2021

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 5 VwVG) und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2

Die Beschwerde erweist sich aufgrund der heutigen Aktenlage – wie nachfolgend aufgezeigt (vgl. E. 5.2) – als offensichtlich begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3

Folgegesuche im Asylverfahren sind in Art. 111b und 111c AsylG geregelt. Die Einordnung eines Gesuchs richtet sich danach, welchen Teil der ursprünglichen Verfügung die begehrte Neubeurteilung betrifft. Um ein Mehrfachgesuch handelt es sich, wenn die gesuchstellende Person geltend macht, sie erfülle aufgrund einer nachträglich veränderten Sachlage die Flüchtlingseigenschaft. Wird ein Gesuch um Neubeurteilung einer rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsverfügung ausschliesslich mit neuen Wegweisungshindernissen begründet, liegt ein Wiedererwägungsgesuch vor (BVGE 2014/39 E. 4.5 f. m.w.H). Blieb – wie vorliegend – die

E-1526/2021 Seite 8 abzuändernde ursprüngliche Verfügung unangefochten oder wurde ein Beschwerdeverfahren mit einem Prozessentscheid abgeschlossen, können auch

Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sog. „qualifizierten Wiedererwägungsgesuch“ vgl. BVerGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Im Kassationsurteil E-351/2020 (E. 4) wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer im Wiedererwägungsverfahren neue Tatsachen beziehungsweise Beweismittel vorgebracht habe, die vorbestehende, zu seinem Nachteil unbewiesen gebliebene Tatsachen betreffen würden. Das SEM habe seine Eingabe demnach zu Recht als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch behandelt. Weshalb die Vorinstanz in der Verfügung vom

E. 4

März 2021 (S. 4) eine Neuqualifikation vorgenommen und geschlossen hat, es handle sich bei den Eingaben des Beschwerdeführers insgesamt um ein Mehrfachgesuch, ist unklar. Eine solche hat sich nicht aufgedrängt. Die Begründung, der Beschwerdeführer verweise in seiner Eingabe vom 3. Dezember 2019 mitunter auf die (nach dem Asyl- und Wegweisungsent- scheid erfolgte) Anerkennung als tschadischer Staatsangehöriger durch eine tschadische Delegation, trifft sodann nicht zu.

E. 4.1

Das SEM führte in der neuen ablehnenden Verfügung unter anderem aus, zum einen habe der Beschwerdeführer bislang keine rechtsgenügli- chen tschadischen Identitätspapiere eingereicht. Zum anderen seien seine Aussagen zum behaupteten Herkunftsort unsubstantiiert (vgl. Asylent- scheid aus dem Jahr 2017). Weiter verwies es auf Ausführungen im Wie- dererwägungsent- scheid vom Dezember 2019 hinsichtlich Ungereimtheiten zwischen dem Inhalt der nachgereichten Dokumente und den Angaben des Beschwerdeführers im Asylverfahren. Unter Berücksichtigung der gesam- ten Aktenlage und der eingereichten zivilrechtlichen Dokumente (mit Un- gereimtheiten und Widersprüchen zu den Aussagen des Beschwerdefüh- rers) sei einerseits nach wie vor zum Schluss zu gelangen, dass seine An- gaben zu Identität, Biografie, Zivilstand, Geburts- und letztem Aufenthalts- ort im Tschad sowie der dort angeblich erlebten Ereignisse nicht glaubhaft seien. Andererseits sei er – wie vom Gericht im Urteil vom 11. Februar 2021 erwähnt – zwischenzeitlich von einer tschadischen Delegation als «tscha- discher Staatsangehöriger» anerkannt worden. Gestützt darauf sowie den Anweisungen des Gerichts folgend, seien die Asylvorbringen und die Weg- weisung (recte: der Wegweisungsvollzug) unter Berücksichtigung dieser «mutmasslich anzunehmenden tschadischen Staatsangehörigkeit» zu prü- fen. Bereits im Asylentscheid vom Juli 2017 sei ausführlich begründet

E-1526/2021 Seite 9 worden, dass die eigentlichen Asylvorbringen bezüglich der behaupteten Verfolgung im Tschad widersprüchlich seien. Im ersten Wiedererwägungs- gesuch vom August 2018 habe der Beschwerdeführer eine Bestätigung der FACT eingereicht. Auch zwischen dem Inhalt dieser Bestätigung und den Aussagen im Asylverfahren gebe es mehrere Ungereimtheiten. Die be- haupteten Aktivitäten für die FACT und eine allenfalls daraus resultierende Verfolgung im Tschad sei als nachgeschoben, widersprüchlich und un- glaubhaft zu erachten. Beweismittel dafür, dass er wegen allfälliger exilpo- litischer Tätigkeiten für die FACT in der Schweiz bei einer Wegweisung (recte: einem Wegweisungsvollzug) in den Tschad gefährdet wäre, habe der Beschwerdeführer nicht vorgelegt. Im Entscheid vom Dezember 2019 sei sodann festgehalten worden, dass tschadische Dokumente keinen grossen Beweiswert hätten. Der Beweiswert der eingereichten Vorladung – ohne Sicherheitsmerkmale und mit teils

unzutreffenden Angaben – sei als gering zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer habe zudem bisher nie geltend gemacht, im Tschad sei ein Strafverfahren gegen ihn und seine Partnerin eingeleitet worden, weil diese ihren früheren Ehemann verlassen habe. Das diesbezügliche Vorbringen sei als nachgeschoben und auch deswegen als unglaubhaft zu werten. Die Vorladung stelle somit kein taugliches Beweismittel dar, da diese den asylrelevanten Sachverhalt nicht glaubhaft mache. Zusammenfassend sei zum Schluss zu gelangen, dass die geltend gemachten Fluchtvorbringen im Tschad – Aufenthalt in der Ortschaft B._____, Entführung, Verfolgung durch Exmann der Partnerin oder tschadische Behörden – den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhielten. Es erübrige sich daher, zusätzliche Widersprüche aufzulisten. Der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht. Schliesslich sei ein Wegweisungsvollzug in den Tschad durchführbar. Die individuelle Zumutbarkeit sei anzunehmen. Aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers zur Identität, zum Zivilstand, dem Geburts- und Aufenthaltsort im Tschad, der Biografie und den Angehörigen lasse er die Schweizer Asylbehörden willentlich im Unklaren über diese Punkte. Es entstehe der Eindruck, er wolle wesentliche Sachverhaltselemente zur Beurteilung der Zumutbarkeit vorenthalten. Aufgrund der mangelfull erfüllten Wahrheitspflicht seien die Asylbehörden nicht in der Lage, allfällige Vollzugshindernisse zu prüfen. Beispielsweise könnten mangels glaubhafter Angaben über seine Person und seine familiären Verhältnisse keine konkreten Abklärungen vor Ort durchgeführt werden, um festzustellen, ob es für den Beschwerdeführer zumutbar sei, in seinen behaupteten Heimatstaat zurückzukehren. Die Folgen dieser nicht erfüllten Wahrheitspflicht habe er zu tragen.

E-1526/2021 Seite 10

E. 4.2

Der Beschwerdeführer erwiderte, das SEM verstosse gegen die Anweisung des Gerichts im Urteil vom 11. Februar 2021 und unterlasse es erneut, insbesondere die eingereichten Beweismittel zu würdigen und so seine Staatsangehörigkeit in ausreichendem Umfang neu abzuklären. Die Beweismittel (Geburtsregisterauszug, Heiratsurkunde und Polizeivorladung) seien vom SEM bereits unter einer pauschalen Behauptung als solche ohne nennenswerten Beweiswert abgewiesen worden. Das SEM habe keinerlei erkennbare darüberhinausgehende Bemühungen unternommen, um zu untersuchen, ob es sich bei den Urkunden um echte Schriftstücke handle oder nicht. Dabei sei nicht erklärlich, weshalb das SEM die eingereichten Originale nicht mit einem minimalen Aufwand (Bestätigung der tschadischen Botschaft in Genf oder Auskunftseinholung durch einen Vertretungsanwalt der Schweizerischen Vertretung in Abuja, Nigeria) habe überprüfen lassen. Stattdessen würden als angeblich «neue Beweiswürdigung» ganze Textpassagen aus dem Entscheid vom Dezember 2019 wiederholt. Eine tatsächlich neue Beweiswürdigung, wie sie vom Gericht angeordnet worden sei, fehle gänzlich. Auch die Verfahrensakten seien nicht neu gewürdigt worden, sondern es werde hinsichtlich der Begründung, weshalb die Identität beziehungsweise Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft habe vermittelt werden können, in erster Linie aus den bisherigen Verfügungen zitiert. Daher sei es nicht verwunderlich, dass das SEM hinsichtlich Glaubhaftigkeit zu demselben (falschen) Ergebnis komme, wie bereits in der Verfügung vom Dezember 2019. Darauf folge eine rechtlich nur schwer nachvollziehbare und unklare Wende, in welcher das SEM angebe, es sei aufgrund seiner Anerkennung durch die tschadische Delegation und der Anweisungen des Gerichts sein Asylvorbringen sowie seine Wegweisung (recte: sein Wegweisungsvollzug) «unter

Berücksichtigung dieser mut- masslich anzunehmenden tschadischen Staatsangehörigkeit» zu prüfen. Normalerweise folge aus einer solchen offiziellen Anerkennung auch die sichere Annahme, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Staatsangehörigen ebendieses Landes handle. Ansonsten würde dies be- deuten, dass das SEM die offiziellen Identifizierungen und Abklärungen zur Staatsangehörigkeit von Behördenseite nicht unbedingt anerkenne. Bei ihm verhalte sich das SEM aber genauso. Die Vorführung bei der tschadi- schen Delegation – auf Geheiss des SEM – ergebe eindeutig, dass er aus dem Tschad stamme. Trotzdem ziehe das SEM seine Staatsangehörigkeit in Zweifel und unternehme keine weiteren Abklärungen. Es sei mitnichten ausreichend, dass seine Asylvorbringen «unter Berücksichtigung dieser mutmasslich anzunehmenden tschadischen Staatsangehörigkeit» geprüft würden, auch weil das SEM weiterhin an der Behauptung festhalte, dass er nicht aus dem Tschad stamme und seine Angaben unglauhaft seien.

E-1526/2021 Seite 11 Richtigerweise wäre seine Staatsangehörigkeit vom SEM zu bestätigen und auf dieser Basis die Glaubhaftigkeit seiner Angaben als Grundlage der weiteren Prüfung festzustellen gewesen. Es sei auch nicht zutreffend, dass das Gericht eine Prüfung «unter Berücksichtigung der mutmasslich anzu- nehmenden tschadischen Staatsangehörigkeit» angewiesen habe, son- dern «je nach Erkenntnis der Vorinstanz». Im Weiteren beziehe sich die Vorinstanz auf bereits früher dargelegte Begründungen, warum ihm kein Asyl gewährt worden sei, und führe keine neue oder ergänzende Prüfung seiner Fluchtgründe durch. Insbesondere sei zu beachten, dass er über keine Schulbildung verfüge und es bei der Übersetzung der Befragungen – wie aktenkundig sei – Schwierigkeiten gegeben habe. Betreffend Polizei- vorladung – das SEM verweise auf die pauschalen Bemerkungen zum «ge- ringen Beweiswert tschadischer zivilrechtlicher Urkunden» – sei festzuhal- ten, dass es ihm nicht bekannt sei, unter welchen Umständen diese aus- gestellt worden sei. Die Vorladung sei zu ihm unter der Adresse seines Bruders geschickt worden. Anscheinend sei davon ausgegangen worden, dass er mit diesem zusammenwohne. Sein Bruder habe die Vorladung der Mutter seiner Partnerin zukommen und diese habe sie in die Schweiz brin- gen lassen. Letztlich sei die vom SEM durchgeführte «Prüfung» der Weg- weisungshindernisse (recte: Wegweisungs-vollzugshindernisse) unzu- reichend. Obgleich konstatiert werde, dass man trotz der (fälschlicherweise angenommenen) Zweifel an seiner Identität für die Prüfung des Gesuchs davon ausgehe, dass er aus dem Tschad komme, werde erneut behauptet, er erfülle betreffend ebendieser Angaben seine Wahrheitspflicht nicht. Dies widerspreche unter anderem dem Ergebnis der tschadischen Behörden. Zudem sei nicht nachvollziehbar, weshalb anhand seiner Angaben keine weiteren Abklärungen vor Ort hätten möglich sein sollen. Er habe solche nicht durch angeblich «widersprüchliches Aussageverhalten» verunmög- licht. Auch das Gericht habe das SEM angewiesen, «je nach Erkenntnis die Prüfung allfälliger Vollzugshindernisse vorzunehmen».

E. 4.3

Anlässlich der Vernehmlassung führte die Vorinstanz aus, es sei sehr wohl den neuen Umständen und dem neuen Sachverhalt – Anerkennung des Beschwerdeführers durch eine tschadische Delegation, Prüfung seiner Asylgründe und Wegweisung unter der nunmehr anzunehmenden tschadi- schen Staatsangehörigkeit, Auseinandersetzung mit den eingereichten zi- vil- und strafrechtlichen Dokumenten – Rechnung getragen worden. Im Entscheid vom 6. April 2021 (recte: 4. März) sei der Beschwerdeführer als tschadischer Staatsangehöriger aufgeführt, seine Aussagen und einge- reichten Dokumente seien unter diesem Blickwinkel betrachtet worden, und daraus hätten sich mehrere Ungereimtheiten

und Widersprüche

E-1526/2021 Seite 12 ergeben. Hierzu habe sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht im Detail vernehmen lassen, sodass diese nach wie vor bestünden. Schliesslich sei die Wegweisung (recte: der Wegweisungsvollzug) in den Tschad unter Berücksichtigung der widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers zu Identität, Zivilstand sowie Geburts- und Aufenthaltsort als zumutbar erachtet worden. Auch diesbezüglich sei den veränderten Umständen (Anerkennung durch tschadische Delegation) Rechnung getragen worden.

E. 5.1

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsbeziehungsweise Asylverfahrens (Art. 12 VwVG). Die Behörde hat von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden. Die asylsuchende Person hat demgegenüber die Pflicht und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG) das Recht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 8 AsylG).

E. 5.2

Im Kassationsurteil E-351/2020 wurde das SEM insbesondere angewiesen, geeignete Abklärungen hinsichtlich Feststellung der Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers vorzunehmen, den diesbezüglichen Sachverhalt hinreichend zu erstellen und den Widerspruch hierzu in den eigenen Akten (Bedeutung der Anerkennung durch eine Delegation) aufzuklären (vgl. a.a.O. E. 5.3, 6). Diesen Anweisungen ist das SEM in der neuen Verfügung mit der mehrheitlichen Wiederholung von bereits Gesagtem unzureichend nachgekommen, wie in der Beschwerdeschrift zu Recht bemängelt wird. Weder geht aus der Verfügung vom März 2021 hervor, dass geeignete Untersuchungsmassnahmen getroffen worden wären (vgl. auch Hinweise in der Beschwerdeschrift), noch wurde in der Verfügung die Aussagekraft der Anerkennung durch die tschadische Delegation geklärt oder ein klares Ergebnis in Bezug auf die Staatsangehörigkeit präsentiert. Vielmehr scheint die Vorinstanz nach wie vor zu keinem eindeutigen Schluss gekommen zu sein. Dem Entscheid vom März 2021 sind unterschiedliche Hinweise zu entnehmen (eigenen Angaben zufolge Tschad, mutmasslich anzunehmende tschadische Staatsangehörigkeit, Weg-

E-1526/2021 Seite 13 weisungsvollzug in den Tschad, behaupteter Heimatstaat). In der Vernehmung wird der Beschwerdeführer demgegenüber in erster Linie als Tschader aufgeführt und in den Erwägungen unzutreffend darauf hingewiesen, der Beschwerdeführer sei im Entscheid vom März 2021 als tschadischer Staatsangehöriger genannt worden. Mit dieser widersprüchlichen Darstellung verletzt das SEM seine Begründungspflicht. Vom SEM wäre im vorliegenden Fall zu erwarten gewesen, dass es nach entsprechenden Abklärungen in Erfüllung seiner Untersuchungs- und Begründungspflicht klar darlegt, von welcher Staatsangehörigkeit es ausgeht. In der Folge wäre entsprechend der Erkenntnis des SEM eine saubere Neubeurteilung der

Asylvorbringen sowie des Wegweisungsvollzugs vorzunehmen gewesen. In der Beschwerdeschrift wurde zu Recht angedeutet, dass, sollte das SEM zum Ergebnis gelangen, der Beschwerdeführer komme aus dem Tschad, sich wiederholende Ausführungen zur Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen und zum Beweiswert der eingereichten Beweismittel in Bezug auf seine Staatsangehörigkeit erübrigten. Diesfalls wären zudem auch die Asylvorbringen sowie – nach geeigneten Abklärungen – der Wegweisungsvollzug in den Tschad unter diesem Blickwinkel neu zu beurteilen (unter Beachtung der Angaben und Erklärungen des Beschwerdeführers sowie der eingereichten Beweismittel in diesem Verfahren sowie in den früheren Wiedererwägungsverfahren).

E. 5.3

Nach dem Gesagten scheint der rechtserhebliche Sachverhalt hinsichtlich Feststellung der Staatsangehörigkeit mangels geeigneter Untersuchungsmaßnahmen seitens des SEM nach wie vor nicht hinreichend erstellt. Auch die oberwähnten Unklarheiten in den Verfahrensakten wurden nicht abschliessend geklärt. Folglich ist eine weitere Kassation unumgänglich. Das SEM wird erneut angewiesen, die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung sämtlicher Verfahrensakten abzuklären und festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis des SEM sind die Asylvorbringen sowie der Wegweisungsvollzug unter Berücksichtigung der Ausführungen des Beschwerdeführers neu zu würdigen beziehungsweise umfassend zu prüfen (vgl. bereits Urteil E-351/2020 E. 6.3). Auch wenn Folgeverfahren grundsätzlich schriftlich geführt werden, entbindet dies das SEM schliesslich nicht, seiner Untersuchungspflicht nachzukommen und im Rahmen weiterer Sachverhaltsabklärungen Instruktionsmassnahmen zu treffen respektive falls nötig eine asylsuchende Person anzuhören oder ihr das rechtliche Gehör zu einem bestimmten Aspekt zu gewähren. Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, (weiterhin, vgl. bereits Urteil E-351/2020 E. 5.3.1 f.) an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken (vgl. Art. 12 und 13 Abs. 1 VwVG, Art. 8 AsylG).

E-1526/2021 Seite 14

E. 5.4

Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den restlichen Vorbringen im Beschwerdeverfahren.

E. 6

Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Das Verfahren geht zur Neuurteilung zurück an das SEM.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 7.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da sich im vorliegenden Verfahren der Aufwand zulässig

abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Dem Beschwerdeführer ist eine Parteientschädigung zu Lasten des SEM von insgesamt Fr. 810.– zu- zusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1526/2021 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.